

Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

vom 22.03.2006

in der Fassung vom 15.12.2021

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBL. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis vom 22.03.2006 in der Fassung vom 27.09.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:
PKW 3,00 €, Großraumtarif 7,00 €

2. Arbeitstarife

a) PKW Tarif

Grundtarif 3,00 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km
- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 52,63 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,90 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 55,55 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis 1,80 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung

von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 7,00 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 52,63 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,90 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 55,55 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,80 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

Der Zuschlag für Kombi-Fahrzeuge wird erhoben, wenn Fahrgäste einen Kombi ordern. Dasselbe trifft zu, wenn ein Baby-Safe gefordert wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Ulm, 15. Dezember 2021

Gunter Czisch
Oberbürgermeister